

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der Fakultätsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 2. Mai 2013

**Neufassung der Fakultätsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 2. Mai 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), sowie der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (GO) vom 24. Mai 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 21 vom 13. August 2007), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg. Nr. 8 vom 22. Februar 2012), hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben, Organe, Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- § 1 Aufgaben
- § 2 Organe der Fakultät
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

II. Dekanat

- § 4 Aufgaben und Befugnisse
- § 5 Wahl
- § 6 Amtszeit und Wiederwahl
- § 7 Abwahl
- § 8 Prodekaninnen und Prodekane

III. Fakultätsrat

- § 9 Aufgaben und Befugnisse
- § 10 Zusammensetzung, Vorsitz und Amtszeit
- § 11 Kommissionen des Fakultätsrates

IV. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- § 12 Sitzungen des Fakultätsrates
- § 13 Beschlussfähigkeiten, Mehrheiten
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Protokollführung

V. Spezielle Regelungen

- § 16 Außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor
- § 17 Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor
- § 18 Regelungen im Verhältnis zur kirchlichen Behörde
- § 19 Sonstige Bestimmungen

VI. Struktur der Fakultät

- § 20 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 21 Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtungen

VII. Geltungsbestimmungen

- § 22 Änderung der Fakultätsordnung
- § 23 Inkrafttreten

I. Aufgaben, Organe, Mitglieder und Angehörige der Fakultät

§ 1 Aufgaben

(1) Die Katholisch-Theologische Fakultät erfüllt als eine der Fakultäten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die in § 3 HG genannten universitären Aufgaben.

(2) Ihr sind die Pflege und Entwicklung der theologischen Wissenschaft durch Forschung, Lehre und Studium anvertraut. Sie dient der wissenschaftlichen Ausbildung katholischer Geistlicher, der wissenschaftlichen Vorbereitung auf das Lehramt in Katholischer Religionslehre an Schulen, sowie auf andere pastorale und sonstige Berufe, für die theologische Bildung notwendig oder nützlich ist.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Fakultät Kooperationen mit theologischen Einrichtungen anderer Hochschulen eingehen. Die entsprechenden Vereinbarungen werden durch die beteiligten Hochschulen geschlossen.

§ 2 Organe der Fakultät

Organe der Katholisch-Theologischen Fakultät sind das Dekanat sowie der Fakultätsrat.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

(1) Mitglieder der Katholisch-Theologischen Fakultät sind gemäß § 26 Abs. 4 HG:

- die Mitglieder des Dekanats,
- das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist,
- die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) und Nr. 2 (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) HG können mit Zustimmung der Fakultät Mitglieder in mehreren Fakultäten sein.

(2) Einer Person, welche die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 HG erfüllt, kann die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität nach § 9 Abs. 2 S. 1 HG auf Vorschlag der Fakultät die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Professorin bzw. eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Fakultät in Forschung und Lehre selbstständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.

(3) Lehrstuhlvertreterinnen und Lehrstuhlvertreter (§ 39 Abs. 2 HG) und Professorinnen und Professoren, die an der Fakultät Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fakultät an:

- die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren,
- die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
- die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
- die Honorarprofessorinnen und -professoren,
- die nebenberuflich oder gastweise an der Fakultät Tätigen,

- die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 - die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
- sofern sie nicht bereits Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweit- und Gasthörer. Die Angehörigen der Fakultät nehmen an Wahlen nicht teil.

II. Dekanat

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans nach § 27 Abs. 1 HG werden von einem Dekanat wahrgenommen, das aus der Dekanin als Vorsitzender bzw. dem Dekan als Vorsitzenden sowie bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekanen besteht, von denen eine bzw. einer die Aufgabe der Prodekanin bzw. des Prodekans für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (Studiendekanin, Studiendekan) und eine bzw. einer die Aufgabe der Prodekanin bzw. des Prodekans für Allgemeine Angelegenheiten übernimmt. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät gegenüber der Hochschule und kirchlichen Institutionen.

(2) Das Dekanat nimmt unter der Leitung der Dekanin bzw. des Dekans die in § 27 HG bestimmten Befugnisse wahr, insbesondere die Verantwortung für

- die Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat,
- die Studien- und Prüfungsorganisation sowie den Entwurf der Prüfungsordnungen,
- die Evaluation nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 HG,
- die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät nach Maßgabe der vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegten Verteilungsgrundsätze,
- die Offenlegung der Verteilungsgrundsätze; diese sind am Beginn der Amtsperiode zur Diskussion zu stellen,
- die Pflege der internationalen Beziehungen und die Forschungsförderung,
- die Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie die Einhaltung der Lehrverpflichtungen,
- rechtmäßiges Handeln der Fakultät: Sofern Beschlüsse für rechtswidrig erachtet werden, sind sie einer nochmaligen Beratung und Beschlussfassung zuzuführen; einem entsprechenden Verlangen kommt aufschiebende Wirkung zu. Sofern keine Abhilfe geschaffen wird, ist das Rektorat unverzüglich zu unterrichten,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrates sowie die Ausführung seiner Beschlüsse,
- die Umsetzung der als Zielvereinbarungen formulierten Maßnahmen gemäß § 6 HG.

(3) Weitere Aufgaben können der Dekanin bzw. dem Dekan nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 HG, durch die GO und durch Beschluss des Fakultätsrates übertragen werden.

(4) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der Dekanin bzw. dem Dekan und der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Allgemeine Angelegenheiten geregelt wird.

§ 5 Wahl

- (1) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist von der Rektorin bzw. dem Rektor zu bestätigen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Liegen mehrere Kandidaturen vor, wird die Wahl solange wiederholt, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erzielt.
- (3) Wählbar ist jede Person aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bonn. Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 HG kann ebenfalls zur Dekanin bzw. zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Besteht das Dekanat aus drei oder vier Mitgliedern, kann eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

§ 6 Amtszeit und Wiederwahl

Die Amtszeit der Dekanatsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Abwahl

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden, wenn zugleich gemäß § 5 dieser Ordnung eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird und eine Bestätigung durch den Rektor erfolgt. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.
- (2) Die Durchführung der Abwahl liegt in der Hand des nach Lebensalter ältesten Fakultätsratsmitgliedes, wobei das Lebensalter der Dekanin bzw. des Dekans nicht zu berücksichtigen ist.
- (3) Mit dem Antrag auf Abwahl ist zugleich mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Neuwahl zu benennen.
- (4) Über den Antrag zur Abwahl wird in geheimer Abstimmung entschieden.

§ 8 Prodekaninnen und Prodekane

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan legt die Aufgabenverteilung im Dekanat fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet mit der der Dekanin bzw. des Dekans. Sie führen ihre Ämter bis zum Amtsantritt der neuen Prodekaninnen und Prodekane weiter.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan wird durch eine der Prodekaninnen oder einen der Prodekane vertreten. Die Vertretung muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(4) Die Wahlen der Prodekaninnen und Prodekane finden entweder zugleich mit der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans oder in der auf die Wahl des Dekans bzw. der Dekanin folgenden Sitzung des Fakultätsrates statt.

III. Fakultätsrat

§ 9 Aufgaben und Befugnisse

(1) Dem Fakultätsrat obliegt gemäß § 28 Abs. 1 HG die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin bzw. des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen. Der Fakultätsrat beschließt über Vorschläge zur Beauftragung einer Professurvertretung gemäß § 39 Abs. 2 HG.

(2) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist berechtigt, von der Dekanin bzw. dem Dekan Auskunft über die Ausführung der Beschlüsse zu verlangen.

§ 10 Zusammensetzung, Vorsitz und Amtszeit

(1) Der Fakultätsrat wird gemäß § 20 GO durch folgende Mitglieder gebildet:

- (a) Sieben Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- (b) zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (d) drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Dekanats sind gemäß § 28 Abs. 3 HG nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates.

(3) Gemäß § 20 Abs. 2 GO führt die Dekanin bzw. der Dekan den Vorsitz im Fakultätsrat.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) Die Wiederwahl der Mitglieder des Fakultätsrates ist möglich.

(6) Nähere Regelungen enthält die Ordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Kommissionen des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat kann gemäß § 21 GO für Einzelfragen beratende Kommissionen einsetzen und bestimmt je nach Aufgabenkreis deren Zusammensetzung. Die Mitglieder einer Kommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigtes Mitglied der Kommissionen kann jedes Mitglied der Fakultät werden.

(2) Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder und Teilnehmer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; die Dekanin bzw. der Dekan hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

IV. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 12 Sitzungen des Fakultätsrates

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt den Fakultätsrat mindestens zwei Mal im Semester zu Sitzungen ein. Ist ein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates verhindert, so hat es selbst unverzüglich die Dekanin bzw. den Dekan und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter davon zu unterrichten.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung muss spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt werden; der Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan beruft in gleicher Weise unverzüglich zu einer Sitzung ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates einen diesbezüglichen Antrag stellt.

(4) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind grundsätzlich öffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie Entscheidungen über Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(5) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Alle Mitglieder und Teilnehmenden unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Fakultätsrates die durch sie Vertretenen über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, unterrichten, es sei denn, der Fakultätsrat schließt dies ausdrücklich aus, oder es handelt sich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 HG um Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie um Habilitationsleistungen.

(6) Vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät in ihrer Struktur unmittelbar berühren, ist deren Vorstand Gehör zu gewähren. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, ist einer Professorin bzw. einem Professor oder einer habilitierten Vertreterin bzw. einem habilitierten Vertreter dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Darüber hinaus kann bei der Behandlung von Fragen eines Faches auf Antrag weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden Gelegenheit gegeben werden, an den Beratungen teilzunehmen.

(7) Die Dekanin bzw. der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bei einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige zur Teilnahme an der Beratung einladen.

(8) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Abschluss der Ausführungen einer Rednerin bzw. eines Redners unterbrochen.

(9) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, gilt er als angenommen. Andernfalls ist eine Gegenrede zu hören. Danach erfolgt unmittelbar die offene Abstimmung.

§ 13 Beschlussfähigkeiten, Mehrheiten

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten sowie bei Habilitationen bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

(2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge sowie über die Promotions- und Habilitationsordnung. § 38 Abs. 4 HG bzgl. des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur bleibt davon unberührt.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrates hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Wahlen erfolgen stets geheim.

(4) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

(5) Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Teilnahme des Fakultätsratsmitglieds oder seines gewählten Stellvertreters an der Abstimmung ausgeübt werden.

(6) Jedes Mitglied des Fakultätsrates, dessen Position bei einer Abstimmung unterlegen ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies in der Sitzung während der Behandlung des betreffenden Punktes der Tagesordnung angekündigt hat. Das Sondervotum ist innerhalb von acht Tagen vorzulegen.

(7) Das Sondervotum hat sich nur auf Argumente und Anträge zu beziehen, die in der Sitzung selbst vorgetragen worden sind.

(8) Das Sondervotum ist in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen. Falls es sich auf Beschlüsse bezieht, die anderen Stellen, insbesondere dem Senat, dem Rektorat, dem Hochschulrat oder dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, zuzuleiten sind, ist es diesen beizufügen.

(9) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, das Sondervotum durch eine Stellungnahme zu ergänzen.

(10) Soweit sich die durch eine Entscheidung des Fakultätsrates Betroffenen in ihren Rechten oder der Wahrnehmung ihrer Interessen verletzt sehen, können diese binnen einer Woche nach Bekanntmachung schriftlich einen begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn ist in einer weiteren Sitzung des Fakultätsrates zu entscheiden.

(11) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und gegebenenfalls die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 14 Tagesordnung

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan stellt die Tagesordnungspunkte, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, auf. Dabei sind Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Tag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind über die jeweilige Gruppenvertretung schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bestimmt bezeichnen. Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung ist durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.

(2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ aufgerufen werden, dürfen nur dann beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen. Ein Beschluss über einen solchen Gegenstand kann nur dann gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung zustimmen. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates kann die Tagesordnung umgestellt oder können Gegenstände abgesetzt werden.

(3) Beschlussvorlagen, die wesentliche Belange der Fakultät betreffen, wie zum Beispiel Prüfungsordnungen, müssen den Mitgliedern des Fakultätsrates mit der Tagesordnung zugegangen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 15 Protokollführung

(1) Es wird über jede Sitzung ein Protokoll geführt. Es ist innerhalb von 14 Tagen nach der betreffenden Sitzung zu versenden.

(2) Protokolländerungen sind, soweit sie sich auf Inhalte von Beratungen oder Entscheidungen beziehen, spätestens 14 Tage vor der folgenden Sitzung in schriftlicher Form bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzureichen.

(3) Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans bestellt. Sie bzw. er muss nicht Mitglied des Fakultätsrates sein. Ihre bzw. seine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fakultätsrates. Bei Habilitationen ist das Protokoll von einem durch die Dekanin bzw. den Dekan zu bestimmenden Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu führen.

V. Spezielle Regelungen

§ 16

Außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann auf Antrag der Fakultät von der Universität Bonn an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors vorliegen.

(3) Das Gesuch auf Einleitung des Verfahrens innerhalb der Fakultät zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann von einem Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gestellt werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die bzw. der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ aus einem sonstigen Grunde führen kann.

(5) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- (a) die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
- (b) die bzw. der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, das Ansehen und das Vertrauen, welches ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt,
- (c) ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Bonn mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die bzw. der Berechtigte das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat, oder
- (d) ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Der bzw. dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Besteht die Lehrbefugnis an der Universität Bonn nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“.

§ 17

Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ kann auf Antrag der Fakultät von der Universität Bonn an Personen verliehen werden, die auf einem an der Universität Bonn vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen bzw. Professoren entsprechen.

(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehr-
tätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

(3) Jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann den Antrag auf Einleitung eines Verfah-
rens auf Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ stellen.
Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der
Fakultät.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die bzw. der Berechtigte die
Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ aus einem sonstigen Grunde führen kann.

(5) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ bzw.
„Honorarprofessor“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- (a) die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen
haben,
- (b) die bzw. der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten, insbesondere bei Verstößen
gegen Standesrecht, das Ansehen und das Vertrauen, welches ihre bzw. seine Stellung
erfordert, verletzt, oder
- (c) ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der
Ernennung rechtfertigen würde.

Der bzw. dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu
geben.

§ 18

Regelungen im Verhältnis zur kirchlichen Behörde

(1) Für das Verhältnis der Fakultät zur kirchlichen Behörde gelten die Bestimmungen des
Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl nebst Schlussprotokoll vom 14.
Juni 1929, des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl
nebst Schlussprotokoll vom 26. März 1984 und die dort genannten kirchlichen Vorschriften.

(2) Professorinnen, Professoren und alle anderen selbständig Lehrenden müssen vor
Aufnahme ihrer Lehrtätigkeit vor der Dekanin bzw. dem Dekan die „Professio fidei
catholicae“ gemäß den kirchlichen Vorschriften ablegen. Eine Abschrift der hierüber
anzufertigenden Niederschrift wird dem Erzbischof von Köln übersandt.

(3) Die Fakultät unterstützt den Erzbischof von Köln bei der Erfüllung der Aufgaben, die
ihm zur Förderung der theologischen Wissenschaftspflege an einer staatlichen Universität
nach den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften obliegen. Das Verzeichnis der
Lehrveranstaltungen ist ihm vorzulegen. Bemerkungen des Erzbischofs zu rein
theologischen Gegenständen hat die Fakultät nach Möglichkeit zu beachten.

(4) Die Mitglieder des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses, die Vorsitzende bzw. der
Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung werden vom Erzbischof von Köln auf
Vorschlag des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses gemäß der Kirchlichen
Prüfungsordnung für Priesteramtskandidaten in der jeweils geltenden Fassung ernannt.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Fakultät bestimmt gemäß § 26 Abs. 1 GO aus ihren Reihen einen Universitäts-
prediger.

(2) Nach Maßgabe von § 1 GO führt die Katholisch-Theologische Fakultät neben dem Universitätssiegel ihr überliefertes und im Anhang dieser Ordnung abgebildetes Siegel. Als Farbe der Fakultät wird Hellviolett verwendet.

(3) Die Fakultät lädt in den ersten Wochen eines jeden Semesters zum katholischen Semestereröffnungsgottesdienst der Universität ein.

(4) Die Fakultät feiert in jedem Wintersemester ein Jahrgedächtnis für ihre verstorbenen Professorinnen und Professoren und Dozentinnen und Dozenten, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht Mitglieder einer anderen Fakultät waren. Darüber hinaus wird auch aller übrigen Mitglieder und Angehörigen der Fakultät gedacht, die im vergangenen Jahr verstorben sind.

VI. Struktur der Fakultät

§ 20 Wissenschaftliche Einrichtungen

Zur Fakultät gehören folgende wissenschaftliche Institute und Seminare:

- Alttestamentliches Seminar
- Neutestamentliches Seminar
- Institut für Kirchengeschichte
 - Abteilung für Alte Kirchengeschichte und Patrologie
 - Abteilung für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Fundamentaltheologisches Seminar
- Dogmatisches Seminar
- Seminar für Dogmatik und Theologische Propädeutik
- Moraltheologisches Seminar
- Seminar für Christliche Gesellschaftslehre und Pastoralsoziologie
- Seminar für Pastoraltheologie
- Seminar für Religionspädagogik, religiöse Erwachsenenbildung und Homiletik
- Seminar für Liturgiewissenschaft
- Kirchenrechtliches Seminar

Diesen wissenschaftlichen Einrichtungen sind vier Fächergruppen zugeordnet:

- Biblische Theologie
- Historische Theologie
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie

§ 21 Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt jeweils dem Vorstand. Dem Seminar- bzw. Institutsvorstand gehören die an ihm tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden an.

(2) Der Seminar- bzw. Institutsvorstand wählt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor, die bzw. der zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören muss.

(3) Die Wahlen zum Seminar- bzw. Institutsvorstand finden jeweils parallel zu den Wahlen zum Fakultätsrat statt. Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter werden innerhalb der betreffenden Gruppen in Wahlversammlungen oder per Briefwahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

VII. Geltungsbestimmungen

§ 22

Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät schriftlich gestellt werden. Eine Änderung der Ordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrates.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 17. Juli 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 25. Jg. Nr. 7 vom 19. Juli 1995), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Dezember 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 30. Jg. Nr. 1 vom 12. Januar 2000), außer Kraft.

Gisela Muschiol

Die Dekanin
der

Katholisch-Theologischen Fakultät
Universitätsprofessorin Dr. Gisela Muschiol

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. April 2012 sowie der Entschliebung des Rektorats vom 16. April 2013

Bonn, 2. Mai 2013

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anhang: Anlage zu § 1



Stempelsiegel (historisches Siegel)

Großes Prägesiegel (historisches Siegel)
Wie oben